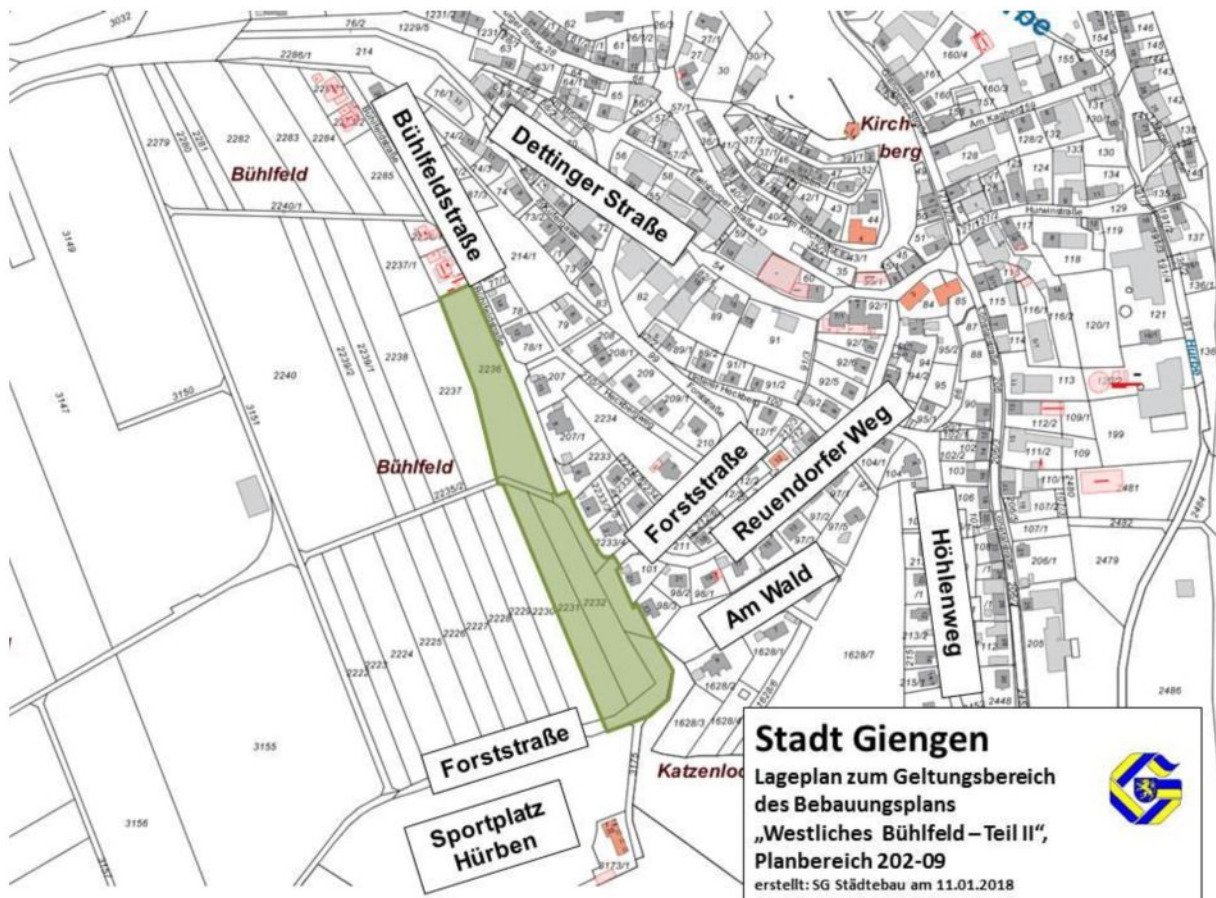


Bereitstellungstag:
29.05.2019

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Westliches Bühlfeld - Teil II“, Billigungsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Westliches Bühlfeld - Teil II“, Planbereich 202-09



Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Westliches Bühlfeld - Teil II“, Planbereich 202-09 sowie einer Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan beschlossen. Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan wird nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Damit entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch. Zudem wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Baurecht im ausgewiesenen Geltungsbereich zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen als Wohnnutzung. Der Flächennutzungsplan wird auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.05.2019 wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Westliches Bühlfeld - Teil II“, Planbereich 202-09 mit Begründung, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltbericht vom 29.04.2019 sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 der LBO zum Bebauungsplan mit Stand 29.04.2019 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Kartenausschnitt grün hinterlegt dargestellt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs mit Stand 29.04..2019, erstellt vom Sachgebiet Städtebau der Stadtverwaltung Giengen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom 11.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Textteil und Begründung, der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO mit Stand 08.08.2016 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und der Umweltbericht können in diesem Zeitraum **bei der Stadtverwaltung Giengen, im Baurechts- und Planungsamt, Sachgebiet Städtebau, Zi. 16, 1. OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Des Weiteren werden der Bericht über die Schallimmissionen des Sportplatzes Hürben auf das geplante Wohngebiet sowie der Bericht über die Lichtimmissionen der Flutlichtanlage am Sportplatz Hürben auf das geplante Wohngebiet mit öffentlich ausgelegt.

Die gesamten Auslegungsunterlagen können des Weiteren unter der Homepage der Stadt Giengen unter folgendem Link im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen und abgerufen werden:

<https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Giengen, den 29.05.2019
Bürgermeisteramt